18.12.2018

ENTWURF DES

GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES RECHTS DES PFÄNDUNGSSCHUTZKONTOS UND ZUR ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN DES PFÄNDUNGSSCHUTZES (PKoFoG)

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Stand 01.10.2018

Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW

Impressum

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Einleitung

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz viele der Empfehlungen aus der Evaluierung des Gesetzes und der Anregungen der Schuldnerberatungs- und Verbraucherschutzverbände aufgegriffen.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW ist die Überarbeitung der bisherigen Regelungen zum Pfändungsschutzkonto überfällig. Die Anwendungspraxis hat gezeigt, dass nach wie vor zahlreiche Anwendungsschwierigkeiten und Regelungslücken zu einem verminderten Pfändungsschutz der betroffenen Kontoinhaber führen. Vor diesem Hintergrund ist der vorgelegte Entwurf dem Grunde nach zu begrüßen. Allerdings wurden auch neue Hürden geschaffen und die schutzwürdigen Interessen der Verbraucher nicht immer ausgewogen berücksichtigt. Insofern ist nach Einschätzung der Verbraucherzentrale NRW noch deutlicher Änderungsbedarf gegeben.

Fazit

Sehr kritisch sieht die Verbraucherzentrale NRW insbesondere die Vorschriften zum Kontenwechsel, der eine Mitnahme der P-Kontofunktion, aber auch der Pfändungsbeschlüsse in Form einer Vorpfändung sowie sämtlicher Pfändungsschutzentscheidungen auf Kosten des Schuldners vorsieht. Diese Regelung ist bürokratisch, kostenträchtig und nicht notwendig. Sie kann durch einen einfachen Rückumwandlungsanspruch ersetzt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Sanktion einer 3-Monatssperre für den Pfändungsschutz, sollte der Kontenwechsel nicht auf die vorgenannte Weise erfolgen. Hier werden die Wertungen des Zahlungskontengesetzes und der zugrunde liegenden EU-Gesetzgebung zu Basiskonten faktisch unterlaufen.

Nicht weniger problematisch ist der quasi als Gegenleistung für den überfälligen Verrechnungs- und damit Existenzsicherungsschutz von Arbeitseinkommen auf dem debitorischen Konto vorgesehene Zwangsvertrag über die Rückzahlung des Dispokredites, verbunden mit einem Kontenwechselverbot. Auch hier ist das Recht auf jederzeitigen Zugang zu einem funktionsfähigen Konto betroffen.

Positiv hingegen ist die Verlängerung der Übertragung geschützten, aber nicht verbrauchten Guthabens in weitere Monate zu bewerten. Hier kam es in der Vergangenheit allzu oft zu Problemen mit der sozialrechtlich verpflichtenden Rücklagenbildung.

Gleichermaßen positiv ist auch das Bemühen um Verbesserung der Nachweismöglichkeiten des Schuldners gegenüber seinem Zahlungsinstitut sowie eine Klarstellung im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben – Gerichte, Sozialleistungsträger sowie öffentliche Gläubiger. Hier besteht teilweise allerdings noch Bedarf an weiterer Konkretisierung. Gleiches gilt für die Umsetzung eines Pfändungsschutzes für Gemeinschaftskonten.

Mit einer eigenen Vorschrift über Mitteilungspflichten greift der Gesetzgeber langjährige Forderungen der Verbraucherzentralen nach mehr Transparenz und Information für den Schuldner auf – angesichts des komplexen Gebildes P-Konto eine Herausforderung. In diesem Zusammenhang ist aber die systemwidrige Kostentragungspflicht des Schuldners für Informationen in einem Zwangsvollstreckungsverfahren abzulehnen.

Stellungnahme zu den Vorschriften im Einzelnen in chronologischer Reihenfolge:

3. § 811 Nr. 10 und 10a ZPO

Geschützt werden in einer neuen Nummer der Vorschrift Kultusgegenstände zur Ausübung der Religionsfreiheit, was zu begrüßen ist.

Änderungsvorschlag:

• In diesem Zusammenhang wird zusätzlich angeregt, in Zeiten zunehmender Digitalisierung, nicht nur die Schulbücher des Schuldners und seiner Kinder, sondern auch die für den Unterricht benötigten Gegenstände wie Laptop, Tablet oder Smartphone vor Pfändung zu schützen. Es ist mittlerweile Standard, dass Schüler Aufgaben und Präsentationen zu Hause mittels Computer, Internetrecherche oder im Rahmen von What's App-Gruppen erledigen, so dass die Nummer 10 der Vorschrift dringend einer Modernisierung bedarf.

6. § 850c ZPO

Die Änderung der jeweiligen Pfändungsfreigrenzen wird auf einen jährlichen Rhythmus umgestellt und die Tabelle selbst wegen der jährlichen Aktualisierung aus der Anlage des Gesetzes entfernt. Hier wird zukünftig nur noch die Berechnungsmethode geregelt.

Aus Sicht des betroffenen Schuldners und seiner Familie ist die jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zu begrüßen, weil es sich hier um das jeweilige Existenzminimum des Schuldners handelt, welches auch zeitnah aktuell zur Verfügung stehen muss. Da sich auch Verbraucherpreise und sonstige Lebenshaltungskosten in kürzeren Abständen verändern, insbesondere steigen, ist diese Änderung trotz des damit verbundenen bürokratischen Mehraufwandes (Änderung von Informationen) zu begrüßen.

7. § 850f ZPO

Die Vorschrift wird im Zuge der Änderung des § 850c ZPO angepasst.

Der Gesetzgeber verzichtet aber auf die dringend erforderliche Schließung einer Regelungslücke, die sogenannte faktische Unterhaltspflichten betrifft. Hier wird dringend angeregt, im Zuge der vorliegenden Überarbeitung der Pfändungsvorschriften diesen praktisch relevanten und für die Betroffenen problematischen Bereich der faktischen Unterhaltspflicht mit zu regeln. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass solche Fälle regelmäßig den Gerichten überlassen bleiben und Betroffene trotz Gefährdung der Existenz Einzelfallwertungen ausgesetzt sind – dies nach der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 19.10.2017, Aktenzeichen IX ZB 100/16) umso mehr.

Beispiel: Bei sogenannten Patchwork - Familienkonstellationen, in denen keine direkte gesetzliche Unterhaltspflicht greift, weil der Schuldner mit seiner Lebensgefährtin beispielsweise nicht verheiratet ist und deren Kinder nicht adoptiert hat, besteht eine sozialrechtliche Einstandspflicht (§9 Abs. 2 SGB II). Alle Personen werden im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zusammen betrachtet. Die Lebensgefährtin erhält keine Sozialleistungen für sich und

ihre Kinder, wenn ihr Lebensgefährte über ausreichend Einkommen verfügt. Wird er nun aber gepfändet, werden Lebensgefährtin und Kinder wegen der fehlenden originären gesetzlichen Unterhaltspflicht pfändungsrechtlich nicht als Unterhaltsberechtigte berücksichtigt. Der Schuldner wird also so behandelt, als sei er alleinstehend. Erst danach erhalten Frau und Kinder einen Anspruch auf Sozialhilfe – mit der Folge, dass die Schuldverpflichtungen des Schuldners im Ergebnis vom Staat/Steuerzahler getragen werden.

Dabei kennt die ZPO bereits an anderer Stelle – im Rahmen der Prozesskostenhilfe, § 115 ZPO – die Berücksichtigung faktischer "sozialer" Unterhaltsleistungen. Dort kann das einzusetzende Einkommen der bedürftigen Partei um eine "besondere Belastung" vermindert werden, wenn das Einkommen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung des sozialhilferechtlichen Bedarfs der nicht unterhaltsberechtigten Personen berücksichtigt wurde (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 28.4.2015 – 5 WF 107/15

Änderungsvorschlag:

 Die gesetzliche Unterhaltspflicht in § 850f Absatz 1 lit. a) ZPO sollte ausdrücklich um die Unterhaltspflicht "aufgrund eines Gesetzes" (nämlich des Sozialgesetzbuches) ergänzt werden. Hier gilt es, den Wertungswiderspruch zwischen Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht zu lösen, um eine Aushöhlung des Pfändungsschutzes zulasten der Sozialkassen zu vermeiden.

§850f ZPO Abs. 1 lit. a) ZPO sollte daher wie folgt gefasst werden: "[...] für sich oder für die Personen, denen er gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat oder für die er sozialrechtlich einstandspflichtig ist, nicht gedeckt ist."

8. § 850k und I ZPO

§ 850k Absatz 1 ZPO Einrichtung des P-Kontos

(1) Im Rahmen des Anspruches auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos wird klarstellend ergänzt, dass der Schuldner ausdrücklich auch einen entsprechenden Anspruch hat, wenn sein Konto im Minus ist (das heißt, debitorisch geführt wird). Gleichzeitig wird insgesamt der jederzeitige Anspruch des Schuldners auf Umwandlung gestärkt.

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Hier kam es in der Vergangenheit häufig und kommt es bis heute zu Problemen mit der örtlichen Kreditwirtschaft, weil die Umwandlung eines Kontos im Minus abgelehnt wurde. Das ist schon umso problematischer als der Schutz von Sozialleistungen im Minus auch ohne Pfändung des Kontos nur mit einem P-Konto möglich ist (frühere Vorschrift des § 55 SGB I, § 901 Absatz 2 ZPO-E). Insgesamt wird nun deutlich, dass die Umwandlung nicht von einer Entscheidung des Zahlungsinstitutes abhängt und jederzeit bedingungsfrei verlangt werden kann.

- (2) Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Umwandlung des Kontos nunmehr auch auf den bevollmächtigten Vertreter erweitert. Diese Regelung war dringend erforderlich.
- (3) Kritisch zu sehen ist allerdings Satz 4 dieses Absatzes. Hier wird zwar insoweit positiv klargestellt, dass sich das P-Konto in das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Zahlungsinstitut einfügt und damit lediglich eine Zusatzfunktion darstellt und diese Regelungen also weiter Bestand haben soweit allerdings für das P-Konto keine besonderen Vorschriften bestehen. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass das P-Konto für manche un-

nötige, belastende Bedingung herhalten musste. Das kann durch eine Ergänzung der Gesetzesbegründung beseitigt werden.

Änderungsvorschlag:

• Es wird angeregt, im Rahmen der Gesetzesbegründung die Worte "notwendige" besondere Vorschriften einzufügen

§ 850k Absatz 2 ZPO Ein P-Konto pro Person

Diese Regelung ist aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, sie beschneidet einseitig Rechte des Schuldners im Bereich der Existenzsicherung und des Zahlungskontengesetzes und geht an den Erfordernissen eines fairen Interessenausgleichs zwischen Schuldnerschutz und Gläubigerrechten deutlich vorbei. Sie ist daher abzulehnen.

Wie zuvor darf der Schuldner nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Eine solche Regelung ist zunächst nachvollziehbar und dient einem Interessenausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner – auch wenn in der Beratungspraxis kaum je Fälle denkbar sind, in denen der Schuldner seine Einkünfte auf mehrere Pfändungsschutzkonten verteilt, um mehrere Freibeträge in Anspruch zu nehmen.

In der Praxis hat hier bisher vielmehr der Wechsel des Pfändungsschutzkontos Schwierigkeiten gemacht, da der Schuldner weder auf den Zeitpunkt der Schließung seines Kontos und damit die Aufhebung der P-Konto-Funktion wirklich Einfluss hatte, noch ohne weiteres eine Rückumwandlung seines Kontos in ein "normales" Zahlungskonto vornehmen konnte. Diese Lücke hat das neue Zahlungskontengesetz (ZKG) zumindest teilweise geschlossen.

Statt also einen Anspruch des Schuldners auf Rückumwandlung und Aufhebung der P-Konto-Funktion seines Kontos zu regeln, soll der Schuldner offenbar eine Strafsperre von drei Monaten für die Führung eines P-Kontos erhalten. Wechselt er also sein bisheriges Konto nicht auf die für ihn teure und weder inhaltlich noch bürokratisch vertretbare Weise (§ 850l, dazu weiter unten), verliert er im Falle der Pfändung den Schutz seines Existenzminimums und das seiner Familie. Die genaue Rechtsfolge für den Schuldner, der in den vergangenen drei Monaten dennoch ein P-Konto geführt hatte, fehlt hier. Lediglich auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht einen Freibetrag festsetzen – nach welchen Kriterien bleibt unklar. Hier soll offenbar Raum für einen Strafabschlag des Existenzminimums bleiben.

Der Schuldner wird damit in seinem Recht auf Kontenwechsel, wie ihn das ZKG und die zugrunde liegende EU-Zahlungskontenrichtlinie ganz eindeutig auch für den Fall des debitorischen und des gepfändeten Kontos vorsehen, beschnitten. Dem Schuldner steht nach einer Kündigung seines bisherigen Zahlungskontos die Eröffnung eines Basiskontos zu. Dieses Recht wird mit der P-Konto-Sperre faktisch beschnitten. Ein Konto, welches im Falle einer Pfändung nicht oder nicht sanktionsfrei als P-Konto geführt werden kann, entspricht nicht dem von ZKG und EU-Richtlinie verfolgten Zweck des Verbraucherschutzes auch und gerade für ver- und überschuldete Verbrauchergruppen, die trotz dieser Lage auf ein funktionierendes Zahlungskonto zur Teilnahme am Wirtschaftsleben angewiesen sind. Es liegt kein nutzbares Konto im Sinne des ZKG vor.

Darüber hinaus ist die Beschneidung des Pfändungsschutzes systemwidrig. Die ZPO kennt keine Sanktionen dieser Art. Auch bei einer Lohnpfändung nach § 850c ZPO führt der

Wechsel des Arbeitgebers nicht zu einer Pfändungsschutzsperre. Bei einer Lohnpfändung wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegenstandslos, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird. Nur im Fall des § 833 Abs. 2 ZPO (Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses binnen neun Monaten mit demselben Drittschuldner), erstreckt sich die Pfändung weiter.

Die vorliegende Regelung verkennt damit auch, dass durchaus berechtigte Gründe für einen Wechsel des Kontos – auch bei und vor bestehenden Pfändungen – vorliegen können. Dies ist zum einen trotz aller gesetzlicher Bemühungen die immer noch bestehende gezielte, aktive Abwehrhaltung, der viele Betroffene ausgesetzt sind. Ihnen wird durch Falschauslegung des Gesetzes oder Nichterreichbarkeit von Ansprechpartnern eine diskriminierungsfreie Kontoführung nicht ermöglicht ("P-Konten sind bei uns im Moment aus") oder auch ein Umzug des Schuldners und notwendiger Wechsel zu einem am neuen Wohnort ansässigen Zahlungsinstitut verwehrt.

Zum anderen führt im Falle einer Insolvenz die bestehende Regelungslücke und aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Notwendigkeit, dass Schuldner mit einem "unbelasteten" Konto in die Insolvenz starten. Tun sie dies nicht, droht spätestens nach Abschluss des Verfahrens in der Wohlverhaltensphase eine böse Überraschung. Wegen der bestehenden Verstrickung des Kontos durch alte Pfändungen kommt es zu Auszahlungsproblemen auf dem Konto, vgl. BGH-Urteil vom 21.09.2017 - IX ZR 40/17. Diese Regelungslücke muss dringend geschlossen werden.

Insgesamt stellt die vorgesehene Regelung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Bankkunden dar. Das Pfändungsschutzkonto stellt keine eigene Kontoart dar, sondern eine Zusatzfunktion zum Girokontovertrag, die Pfändungsschutz gewähren soll. Diese Zusatzfunktion soll – auch nach der Wertung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 10.02.2015, Az. XI ZR 187/13) sowohl hinsichtlich des Umwandlungs-, aber auch hinsichtlich eines Rückumwandlungsanspruchs zur Disposition des Kontoinhabers stehen.

Mit der hier vorgesehenen "Sperrfrist" wird dagegen - begründet mit einer fiktiven Missbrauchsgefahr ("mehrfache Inanspruchnahme des Kontopfändungsschutzes") - aus der vorgesehenen Sicherung des gesetzlichen Pfändungsschutzes ein "vorsorgliches Sanktionssystem" gegenüber Bankkunden, die Kontopfändungsschutz benötigen. Hierdurch wird die ganz überwiegende Mehrheit aller P-Konto-Inhaber unzumutbar benachteiligt.

Dies noch dazu unnötig, da das Gesetz – für die nach bisheriger Erfahrung und absehbar wenigen Missbrauchsfälle – auch in der bisherigen Fassung des § 850k Abs. 9 ZPO – eine ausreichende Abhilfemöglichkeit für die Gläubiger geschaffen hat.

Wenn man insgesamt bedenkt, dass die Mehrheit der Pfändungen kostengünstig für diese durch die öffentliche Hand ausgebracht werden – ohne dass es zu nennenswerten Erträgen kommt, besteht kein Grund, auf solch eklatante Weise einen Kontenwechsel zu erschweren. Übrigens besteht seitens des Schuldners außer den beiden oben genannten Gründen auch kein Anlass für einen Kontenwechsel zum Nachteil von Pfändungsgläubigern, da das P-Konto bei jedem Zahlungsinstitut auf die gleiche Weise schützt. Dies ist allenfalls noch bei einem debitorischen Konto angezeigt – die hierzu völlig verfehlte Regelung wird bei § 901 ZPO-E kommentiert.

Änderungsvorschlag:

• Ersatzlose Streichung der Einschränkung "und ein solches in den drei vorherigen Kalendermonaten nicht unterhalten hat".

 Ergänzung von Absatz 1:Regelung eines jederzeitigen Rückumwandlungsanspruches auf Wunsch des Schuldners

§ 850k Absatz 3 ZPO Gemeinschaftskonto

Diese Vorschrift regelt den Fall, dass ein Gemeinschaftskonto gepfändet wird. Nach bisheriger Rechtslage war ein Pfändungsschutz nur in Härte- und Ausnahmefällen über das Vollstreckungsgericht möglich, weil ein P-Konto nur als Einzelkonto geführt werden kann. Die vorliegende Regelung füllt diese Lücke, geht in ihrer Schutzrichtung jedoch nicht weit genug.

Folgende Konstruktion ist vorgesehen: Wird ein Gemeinschaftskonto gepfändet, unterrichtet das Zahlungsinstitut alle Kontoinhaber über die Wirkungen der Pfändung und die Möglichkeit, abweichende Anordnungen zu erwirken (§ 908 Absatz 3 ZPO-E). Auf Verlangen jedes Einzelnen wird jeweils ein Einzelkonto eingerichtet und als P-Konto geführt. Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird – auf Verlangen der Kontoinhaber - zunächst nach Kopfteilen auf die Einzelkonten übertragen. Die Pfändung dieses Guthabens setzt sich bei allen (auch denen, die nicht Pfändungs-Schuldner sind) fort, wobei das übertragene Guthaben durch die P-Konto-Funktion geschützt sein sollte. Abweichende Regelungen durch das Vollstreckungsgericht sind möglich.

(1) Die Vorschrift berücksichtigt nicht, dass es in der Praxis wegen der festen Termine bei Sozialleistungsträgern und in Lohnbüros nur schwer möglich ist, innerhalb eines Kalendermonats regelmäßige Zahlungen auf ein neues Kono umzuleiten. Der Schuldner hat hierauf auch kaum Einfluss. Damit wäre zwar der Schutz des ersten Monats der Pfändung des Gemeinschaftskontos gegeben, dieser entfiele aber ohne Steuerungsmöglichkeit durch den Verbraucher im zweiten Monat.

Es wird daher vorgeschlagen, die Übertragung für zwei Monate in der Weise zu ermöglichen, dass auf dem Gemeinschaftskonto eingehende Gelder auf Verlangen der Kontoinhaber im zweiten Monat ebenfalls nach Kopfteilen auf die Einzelkonten übertragen werden. Alternativ könnte das Gemeinschaftskonto bei Einrichtung zweier Einzelkonten auf Verlangen der Kontoinhaber unverzüglich geschlossen werden, damit eingehende Zahlungen ins Leere gehen. Denkbar ist auch die Aufhebung der Pfändung des Gemeinschaftskontos bei Fortführung eines Einzel-P-Kontos durch den von der Pfändung betroffenen Schuldner und Übertragung der Pfändung auf dieses Einzelkonto.

- (2) Darüber hinaus ist problematisch, dass der Schutz der Gelder über Einzelkonten von entsprechenden Willenserklärungen der Kontoinhaber abhängt. Das setzt voraus, dass diese die Dimension und Tragweite der Folgen verstehen und in die Lage versetzt werden, eine vernünftige Entscheidung zu treffen. Die Komplexität der Regelungen des P-Kontos insgesamt kann nicht dem Schuldner und möglicherweise gar nicht betroffenen Kontoinhabern angelastet werden. Dieser ist hier besonders schützenswert. Hier muss zunächst § 809 Absatz 3 ZPO-E in der Weise geändert werden, dass weitere Vorgaben über Art und Qualität der Informationen ergänzt werden. Die Erklärungen müssen die Kriterien der einfachen Sprache erfüllen.
- (3) Kritisch zu bewerten ist auch die Tatsache, dass auch der von der Pfändung nicht betroffene Kontoinhaber gezwungen ist, sein neues Konto zumindest zunächst auch als P-Konto zu führen, mit den daraus resultierenden Nachteilen SCHUFA-Eintrag, negative Bonitätsbewertung im bisher ansonsten unbelasteten Vertrag mit der Bank, möglicherweise Verlust der Kreditkarte und vor allem die Einschränkung eines Kontowechsels.

Dies widerspricht den bisherigen zivilprozessualen Regelungen bei Pfändung eines (in der Praxis überwiegend genutzten) Oder-Kontos. Demnach kann auch bislang der nicht von der

Pfändung betroffene Kontoinhaber innerhalb der Vier-Wochen-Frist nach § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO über das gesamte Kontoguthaben verfügen, das Zahlungsinstitut leistet schuldbefreiend. Der pfändende Gläubiger ist dann auf den Ausgleichsanspruch gem. § 430 BGB verwiesen. Zahlt die Bank dagegen das gesamte Guthaben an den pfändenden Gläubiger aus, hat wiederum der nicht von der Pfändung betroffene Kontoinhaber seinerseits einen Anspruch gem. § 430 BGB. Eine Notwendigkeit zur Führung eines P-Kontos für den nicht von der Pfändung betroffenen Kontoinhaber ergibt sich in beiden Fällen nicht.

Dem Pfändungsinteresse des Gläubigers wird durch die vorgesehene Regelung der Übertragung nach Kopfteilen und einer Fortsetzung der Pfändung an dem Einzelkonto des von der Pfändung betroffenen Schuldners genüge getan, ohne dass die Fortsetzung der Pfändung an dem Konto des nicht von der Pfändung betroffenen Kontoinhabers notwendig oder gar verhältnismäßig wäre.

Die bislang vorgesehene Regelung für ein bisheriges Gemeinschaftskonto führt – zumindest übergangsweise – zu einem unnötigen 3-Konten-Modell, was rechtliche und faktische Unsicherheiten aller Beteiligten auslöst. Das ist für die betroffenen Zahlungsinstitute organisatorisch aufwendig und für die betroffenen Kontoinhaber sowohl unübersichtlich und mit Blick auf die entstehenden zusätzlichen Kontoführungsentgelte unnötig.

Bei der Pfändung eines Gemeinschaftskontos ist jedenfalls eine 2-Konto-Regelung vorzuziehen, die die Interessen der Beteiligten und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei den notwendigen Eingriffen berücksichtigt.

Aus dem Gemeinschaftskonto sollte dabei vorzugsweise auf entsprechenden Umwandlungswunsch des von der Pfändung betroffenen Schuldners ein Einzel-P-Konto werden.

Hierdurch wird einerseits für den von der Pfändung betroffenen Schuldner der gesetzlich vorgesehene Pfändungsschutz ermöglicht, andererseits setzt sich die Pfändung des Gläubigers an diesem Konto ohne Weiteres fort und bleibt in der Folge auch nicht auf einen "umziehenden Kopfteil" beschränkt. Es bleibt beim ursprünglich von der öffentlich-rechtlichen Verstrickung betroffenen Konto. Der nicht von der Pfändung betroffene Kontoinhaber des bisherigen Gemeinschaftskontos hat – unter Mitnahme seines Kopfanteils des Kontoguthabens wie auch bislang vorgesehen - einen Anspruch auf Eröffnung eines eigenen Kontos, das mangels Übertragung der Verstrickung auch nicht als P-Konto geführt werden muss. Dies entspricht auch den Wertungen gem. § 829 Abs. 1 ZPO, die dem Drittschuldner auferlegen, nicht mehr an den – von der Pfändung betroffenen - Schuldner zu zahlen (Arrestatorium) und dem – von der Pfändung betroffenen - Schuldner gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten (Inhibitorium). Von beiden Verpflichtungen ist der nicht von der Pfändung betroffene Kontoinhaber frei zu halten.

In diesem Fall muss klar geregelt werden, dass nachlaufende Gutschriften für den nicht von der Pfändung betroffenen Schuldner auf dem ehemaligen Gemeinschaftskonto wegen des dann falschen Zahlungsempfängers nicht mehr akzeptiert werden und somit nicht mehr von der dortigen Pfändung betroffen werden können.

Alternativ sollte das bisherige Gemeinschaftskonto nach Eingang der Pfändung und Wunsch der Kontoinhaber nach Aufspaltung in zwei Einzelkonten unverzüglich geschlossen werden, nachdem das betroffene Guthaben nach Kopfteilen auf die jeweiligen Einzelkonten überführt wurde. Die Pfändung bleibt an dem Kopfteil des von ihr ursprünglich betroffenen Schuldners haften, Verstrickung tritt entsprechend nur auf dessen (P-)Konto ein, während der von der Pfändung nicht betroffene Schuldner im Rahmen der zwangsvollstreckungsrechtlichen Systematik ein unbelastetes Einzelkonto führen kann.

Die komplexe und den nicht von der Pfändung betroffenen Kontoinhaber unverhältnismäßig benachteiligende Regelung gem. § 850 k Abs. 3 S. 3 ZPO-E (Fortsetzung der Wirkungen von Pfändung und Überweisung an dem übertragenen Guthaben auf dem nach Satz 2 eingerichteten Zahlungskonto) entfielen dann.

Änderungsvorschlag:

- § 850 k Abs. 3 S. 2 ZPO-E sollte daher heißen: "Während dieses Zeitraums hat das Zahlungsinstitut auf Verlangen des von der Pfändung betroffenen Kontoinhabers das bisherige Gemeinschaftskonto als Einzelkonto mit P-Kontofunktion und für den nicht von der Pfändung Betroffenen ein neues Zahlungskonto einzurichten; auf Verlangen des nicht von der Kontopfändung betroffenen Kontoinhabers ist das nach Kopfteilen auf ihn entfallende Guthaben von dem bisherigen Gemeinschaftskonto auf sein neues Einzelkonto zu übertragen."
- Alternativ: Die Übertragung des Guthabens sollte auf Verlangen der Kontoinhaber für zwei Monate in der Weise ermöglicht werden, dass auf dem Gemeinschaftskonto eingehende Gelder im zweiten Monat ebenfalls nach Kopfteilen auf die jeweiligen Einzelkonten übertragen werden.

§ 850I ZPO Kontenwechsel

Die Vorschrift regelt neu den Wechsel des Pfändungsschutzkontos. Dies ist seiner Intention nach zu begrüßen, ist jedoch in der gewählten Lösungsvariante gänzlich abzulehnen, weil diese den Schuldner unangemessen benachteiligt. Im Ergebnis besteht im Hinblick auf den Wechsel des P-Kontos kein Regelungsbedarf. Die Vorschrift kann gestrichen und durch die Regelung eines einfachen Rückumwandlungsanspruches ersetzt werden.

(1) In der Praxis funktioniert die hier vorgesehene Kontenwechselhilfe nach ZKG als Methode des Kontenumzuges nicht. So kommt der Marktwächter Finanzen in einer ersten Untersuchung (Ein Jahr gesetzliche Konto-Wechselhilfe - Bekanntheit, Nutzung und Probleme) auch zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Konto-Wechselhilfe aufgrund bestehender Intransparenz seitens der Banken (Formulare, Kosten) kaum genutzt wird und auch nicht problemlos funktioniert (unvorhergesehener Mehraufwand auf Seiten der Verbraucher, unerwartete Kosten, verspätet abgeschlossener Konto-Wechsel bis hin zum vollständigen Scheitern). Insbesondere in Bezug auf Basiskonten ergaben sich Probleme, da nur Anspruch auf ein einziges Basiskonto besteht, zu Beginn des Konto-Wechsels aber das bisherige Konto ja noch besteht und das Kreditinstitut die Einrichtung eines neuen dann verweigert.

Eine ähnliche Problematik ist auch hinsichtlich der P-Konto-Funktion gegeben. Zwar kann dieser Verweigerungshaltung mit den entsprechenden Kündigungsnachweisen entgegen getreten werden, dennoch ist das Risiko deutlicher Verzögerungen und damit drohend fehlendem Pfändungsschutz für den nächsten Zahlungseingang vorhanden.

(2) Vermeintlich geht es mit der Neuregelung des § 850 I ZPOI-E darum, den Pfändungsschutz bei einem Kontenwechsel im bisherigen Umfang fortzuführen. Der Gesetzgeber greift damit offenbar eine Forderung von Verbraucher- und Schuldnerberatungsverbänden auf, nach der das ZKG nunmehr zwar den diskriminierungsfreien Wechsel des Basiskontos ermöglicht, dabei jedoch – weil alte Konten von den Zahlungsinstituten aus verschiedenen Gründen nicht oder spät geschlossen werden oder eine Rückumwandlung ablehnen – kein nahtloser Schutz über das P-Konto möglich ist.

Hierzu wäre es erforderlich, aber auch ausreichend, einen Anspruch auf Rückumwandlung des bisherigen P-Kontos im Gesetz zu verankern. Damit kann ein neues P-Konto ohne weiteres eingerichtet werden. Der Schuldner müsste lediglich erneut für einen Schutz seiner Freibeträge sorgen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

(3) Stattdessen wird zum Nachteil des Schuldners ein sowohl für ihn als auch den Drittschuldner teures und mit erheblichem Bürokratieaufwand verbundenes Regelungsgebilde geschaffen.

Die vorgesehene Form des Kontenwechsels verursacht extrem hohe Kosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Dieser Nutzen ist neben dem Wechsel der P-Kontofunktion, s.o (2), offenbar der Schutz der Gläubiger. Diese sollen den ihnen zustehenden Rang bei der Kontopfändung zu einem neuen Konto "mitnehmen".

Hierfür besteht jedoch aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW kein überwiegendes Schutzinteresse. Kontopfändungen erzielen generell eher wenig Ertrag. In der Regel kommt es bei tatsächlich verfügbarem pfändbaren Einkommen eher zu einer Pfändung an der Quelle. Schon seit je her dient die Kontopfändung vorrangig dazu, Druck auszuüben, weil sie den Schuldner in seiner Dispositionsfreiheit im Zusammenhang mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr und dem jederzeitigen Zugang zu Geldmitteln einschränkt. In 60 % der Fälle erfolgt die Pfändung durch die Öffentliche Hand (Evaluierungsbericht BMJV). Die hier ausgebrachten Pfändungen stehen nicht unter der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit. Sie werden grundsätzlich selbst bei Kleinstbeträgen über 3 Euro ergriffen.

Bestehende Pfändungen bei einem bevorstehenden Insolvenzverfahren sind in der Praxis auch nahezu der einzige Grund, aus dem heraus der Schuldner das Konto wechselt, um "den Pfändungen zu entkommen". Dies ist bei derzeitiger Rechtslage aber auch erforderlich, um das Insolvenzverfahren wie gesetzlich vorgesehen, reibungslos durchführen zu können (s. oben § 850k Absatz 2 ZPO). Denn spätestens in der Wohlverhaltensphase droht die Verweigerung der Auszahlung des Guthabens. Hier ist der Gesetzgeber dringend gefordert, eine Anpassung der Insolvenzordnung und eine tragbare Regelung für bestehende Kontopfändungen zu finden.

Die Übertragung von Pfändungen auf bisher nicht gepfändete Forderungen stellt einen Systembruch in der ZPO dar – auch wenn dies nur im Wege der Vorpfändung geschehen soll. Über das Instrument der Vermögensauskunft ist der Gläubiger in der Lage, ihm sinnvoll erscheinende Gegenstände oder Forderungen pfänden zu lassen. Dies gilt für jede einzelne Forderung.

Die vorgesehene deutliche Schlechterstellung des Schuldners im Bankenverhältnis im Vergleich zu einem Arbeitgeberwechsel bei einer Lohnpfändung, lässt sich auch nicht mit "der kontinuierlichen Fortsetzung des Kontopfändungsschutzes in der für den Schuldner geltenden individuellen Höhe und Ausgestaltung" rechtfertigen. In beiden Fällen geht es um die Gewährung gesetzlichen Pfändungsschutzes. Eine zeitlich unbegrenzte Verstrickung trotz Wechsel des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses stellt eine unverhältnismäßige Benachteiligung des Schuldners dar, dem in der meist überwiegenden Zahl der Fälle keine Missbrauchsabsicht, sondern Notwendigkeit zugrunde liegt. Im Gegensatz dazu steht die Intention des ZKG, dass jedem Bürger ein funktionsfähiges Zahlungskonto zur Abwicklung seines bargeldlosen Zahlungsverkehrs zur Verfügung stehen soll.

Es stellt sich auch die Frage, wie häufig ein Konto mit mehreren Pfändungen belastet ist, die eine Rangwahrung in dieser Form erforderlich machen.

Im Verhältnis dazu stehen Kosten und Aufwand. Der Schuldner zahlt im Ergebnis für die Information, die Zustellung der Gerichtsbeschlüsse, für die Kontenwechselhilfe und schlussendlich für die neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Dies dürfte insgesamt mindestens einen hohen zweistelligen Betrag ausmachen, wodurch faktisch das jederzeitige Recht auf einen Kontenwechsel nach EU- und Bundesrecht behindert wird. Der BGH hat schon weit geringere "Behinderungs"-Entgelte für unzulässig gehalten.

Eine korrekte Übertragung der Guthaben und Freibeträge dürfte zudem schwierig und per Software nicht ohne weiteres umzusetzen sein. Nach ZKG können im Rahmen der Kontenwechselhilfe unterschiedliche Zeitpunkte für die verschiedenen Handlungsschritte angegeben werden. Dies ist mit einer verlässlichen Übertragung von Pfändungsschutz schon systembedingt nicht vereinbar. Die Intention der Vorschrift geht auch damit ins Leere.

Änderungsvorschlag:

- Ersatzlose Streichung des § 850l ZPO-E.
- Ergänzung des § 850k Absatz 1 ZPO-E: Regelung eines jederzeitigen Rückumwandlungsanspruches auf Wunsch des Schuldners
- Änderung der Insolvenzordnung: Aufhebung der Verstrickungswirkung von Einzel-Pfändungsmaßnahmen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens

§ 850m Rechtsfolgen des Pfändungsschutzkontos

Die Vorschrift verweist - neu - auf einen eigenen Abschnitt im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Einrichtung des P-Kontos. Die Entzerrung der Vorschriften ist praktikabel. Allerdings wäre ein Zusammenstehen aller Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto günstiger für die Anwendung.

In Absatz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass im Regelfall der Bundesverwaltungsvollstreckung die Vollstreckungsbehörden die Rolle des Vollstreckungsgerichts einnehmen. Dies ist zu begrüßen, weil die praktischen Probleme in diesem Bereich enorm sind.

Allerdings ist fraglich, ob durch die gewählte allgemein formulierte Regelung tatsächlich eine Klarstellung erfolgt und ob die in einer Vielzahl von Kontopfändungen tätigen Landesbehörden hierdurch für ihre Doppelfunktion als Gläubiger einerseits als auch für den Vollstreckungsschutz zuständige Stelle andererseits hinreichend sensibilisiert werden. Ob dieser allgemeine Hinweis reicht, den öffentlichen Gläubigern ein dem zivilprozessualen Rechtsschutz gleichgerichteten Verfahrensablauf entsprechend aufzuerlegen, darf vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit notwendigen obergerichtlichen Klarstellungen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 17.5.2017, Az. 2 S 894/17, und 28.08.2018, Az. 2 S 1254/18) bezweifelt werden.

Auch für die von der Kontopfändung betroffenen Kontoinhaber ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage die Pfändungen ergehen, so dass das erklärte Ziel der Transparenz hinsichtlich seiner Rechtsstellung durch den gewählten Verweis alleine nicht zu erreichen ist. Die Anwendung bundes- oder landesrechtlicher Vollstreckungsregelungen richtet sich ja nicht danach, ob die durchzusetzende Verpflichtung auf Bundes- oder Landesrecht beruht, sondern danach, welche Behörde vollstreckt.

Eindeutiger wäre hier daher, eine vollstreckungsrechtliche Sonderregelung für die Kontopfändung zu schaffen in Form einer Konzentrierung der Zuständigkeit auf die Vollstreckungsgerichte. Dies mit Blick darauf, dass sowohl bereits bisher das Erreichen von Pfän-

dungsschutz über die Vollstreckungsbehörden problematisch ist als auch mit Blick darauf, dass auch hinsichtlich einer "Ersatzbescheinigung" Gerichtsvollzieher (§ 903 Abs. 1 Nr. 1d) ZPO-E) und Vollstreckungsgerichte (§ 905 ZPO-E) zuständig sein sollen und hier sowohl organisatorisch als auch fachlich die entsprechenden Voraussetzungen für das Erlangen des gesetzlichen Pfändungsschutzes gewährleistet sind.

Ausgehend von einem – konsequenterweise ausdrücklich konto- und nicht pfändungsbezogenen - Pfändungsschutz des P-Kontos ist eine Doppelzuständigkeit Vollstreckungsgericht / Vollstreckungsbehörde auch nicht notwendig. So wie das Vollstreckungsgericht über § 907 ZPO-E (so wie auch bereits über § 850l ZPO) allein zuständig ist für die temporäre Festsetzung der Unpfändbarkeit des Pfändungsschutzkontos, kann es auch für die Festsetzung der Unpfändbarkeit der Höhe nach ohne weiteres allein zuständig sein.

Der weitere Hinweis in § 850m Absatz 2, 2. Halbsatz ZPO-E "in diesen Fällen tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts" betont im Grunde nur die Zersplitterung und damit Intransparenz für die Betroffenen. So gilt zum Beispiel über § 48 Absatz 2 Satz 2 LVwVG NRW (für den Fall der Bescheinigung, § 850k Abs. 5 S. 4 ZPO), dass für die Zuständigkeit wieder an die Vollstreckungsgerichte verwiesen wird.

Änderungsvorschlag:

- § 850 m ZPO-E sollte daher heißen: "Die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsfolgen treten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen ein, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden; Anträge sind bei dem nach § 828 Abs. 2 ZPO zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen."
- Die Verweisregelungen §§ 309 Abs. 3, 319 AO wären entsprechend anzupassen.

Abschnitt 4 Wirkungen des Pfändungsschutzkontos

§ 899 Freibetrag, Übertragungsmöglichkeit

Begrüßt wird auch im Bereich des P-Kontos die Umstellung der Pfändungsfreibeträge auf volle 10-Euro- Beträge, auch wenn der Vorteil dieser Regelung in Bezug auf den jeweils verfügbaren Betrag auf dem P-Konto mit der ersten "ungeraden" Überweisung hinfällig ist. Ausdrücklich positiv ist auch die Klarstellung in der Begründung (S. 40 unten), wonach die Verfügungen auf dem P-Konto solange nicht beschränkt sind, wie das Guthaben des Kontos nicht gepfändet wurde. Hier kam es häufig zu Anwendungsproblemen in der Praxis.

Neu ist – und dies wird ausdrücklich begrüßt – die Möglichkeit der Übertragung des geschützten, nicht verbrauchten Guthabens in drei nachfolgende Kalendermonate, wobei das Prinzip first in – first out anzuwenden ist.

Hier wird eine der größten Regelungslücken und Fehlanwendungen der bisherigen Vorschrift geschlossen. Obwohl der Schuldner aus verschiedenen Gründen gehalten ist, Geld für größere Anschaffungen anzusparen, was auch nach bisheriger Rechtslage bereits intendiert war, konnte dies aus unterschiedlichen Gründen in der Praxis nicht angewendet werden. Insbesondere Menschen, die ihr Geld am Ende des Kalendermonats für den folgenden Monat ausgezahlt erhielten, waren gezwungen, diese Beträge "cent-genau" im Folgemonat zu verfügen – eine praktische Unmöglichkeit. So kam es immer wieder zu Auskehrungen von

eigentlich geschützten Beträgen an Gläubiger. Der dem Schuldner zustehende Freibetrag wurde damit teilweise ausgehöhlt.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang der letzte Satz des mittleren Absatzes der Begründung unklar (S. 41). Hier heißt es: "Nach Ablauf der nunmehr verlängerten Frist entfällt – wie bisher – der Pfändungsschutz aber auch in den Fällen, in denen die Gutschriften auf dem P-Konto stets den pfändungsfreien Grundfreibetrag unterschritten hatten." Nach Ablauf der drei Monate kann doch nur derjenige Betrag pfändbar werden, der trotz aller Verfügungen in dem 3-Monats-Zeitraum noch von dieser ersten Übertragung übrig ist. Denn das first in – first out – Prinzip ordnet doch die Zuordnung aller Verfügungen auf das jeweils älteste Guthaben an. Auch bisher war es nicht so, dass Verfügungen zunächst auf den Freibetrag und dann auf das Ansparguthaben verrechnet wurden. So steht es auch in den Folgeabsätzen. Es ist nicht ersichtlich, warum Schuldner mit geringen Einkünften unter dem jeweiligen Freibetrag nun weniger geschützt sein sollten.

Die vorgesehene Regelung wird aller Voraussicht nach einen großen Teil der in diesem Zusammenhang – auch im Rahmen der Evaluierung – festgestellten Praxisprobleme lösen können.

Alternativ hierzu kann stattdessen – vergleichbar mit dem Schonvermögen im Sozialrecht – neben dem laufenden Freibetrag ein Sparguthaben (z.B. begrenzt auf max. den dreimaligen Pfändungsfreibetrag bzw. Zahlungseingang) von der Pfändung freigestellt werden.

Hiermit würde der – ausdrücklich betonte - sozialpolitische Zweck besser umgesetzt, unpfändbares Guthaben für größere Anschaffungen anzusparen, ohne die notwendige größere Anschaffung dann übereilt tätigen zu müssen, damit das – im Ursprung schon pfändungsfreie Kontoguthaben – nicht durch Zeitablauf dann doch pfändbar wird.

Außerdem wäre hierdurch die Informationspflicht gem. § 908 Absatz 2 Nr. 2 ZPO-E für die Zahlungsinstitute – auch im Sinne der Kontoinhaber – deutlich einfacher zu gestalten, weil beide Beträge schon optisch getrennt werden könnten.

Der Verzicht auf den Gedanken "einmal unpfändbar, immer unpfändbar" unter Verweis auf – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – die Interessen des Gläubigers greift nicht. Auch der Staat als Gläubiger z.B. im Rahmen des § 115 ZPO (Prozesskostenhilfe) oder Leistungsträger z.B. bei § 90 Absatz 3 SGB XII dürfen auf Sparvermögen bis zur Höhe von aktuell 2.600,00 Euro nicht zugreifen bzw. deswegen die Leistung nicht verweigern. Die Interessen privater Gläubiger können hier kaum schwerer wiegen.

§ 901 Pfändungsschutz bei debitorischem Konto, Sozialleistungsschutz

(1) Eingeführt wird ein Aufrechnungs- und Verrechnungsschutz bei debitorischem Konto – für alle Leistungen, auch Arbeitseinkommen. Sozialleistungen waren bereits nach bisherigem § 850k Absatz 6 ZPO für den Zeitraum von 14 Tagen geschützt. Hier wird die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 22.03.2005) aufgegriffen. Der BGH hatte damals - formal-juristisch vertretbar - die Verrechnung von Arbeitseinkommen zugelassen und es im Übrigen dem Gesetzgeber ausdrücklich anheimgestellt, die Rechtslage zu ändern. Die Regelung ist überfällig. Denn es ist nicht einzusehen, warum Zahlungsinstitute einen Rückstand des Schuldners bei einem Dispositionskredit in voller Höhe mit eingehendem Arbeitseinkommen verrechnen und damit die Schuld zurückführen dürfen – ohne dass Regelungen des Pfändungsschutzes entsprechend greifen. In letzter Konsequenz springt der Sozialstaat dann ein und begleicht mit seinen Mitteln die Forderung des Gläubigers/Zahlungsinstitutes, wenn der Schuldner durch die Verrechnung hilfebedürftig wird. Das wäre schon verfassungsrechtlich bedenklich.

- (2) Problematisch ist bei der gefundenen Regelung allerdings die Beschränkung auf gepfändete Guthaben mit anderen Worten: Besteht ein Vertragsverhältnis und liegt keine Pfändung des Kontos vor, kann das Zahlungsinstitut nach wie vor nach eingehender Gutschrift ohne weiteres den Dispokredit kündigen und die weitere Auszahlung untersagen. Auch hier besteht aber das Bedürfnis nach Existenzsicherungsschutz. Eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches muss diese Lücke noch schließen.
- (3) Viel kritischer aber ist die folgende Regelung zu sehen, die den Aufrechnungs- und Verrechnungsschutz unter Bedingungen stellt. Das ist nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW rechtstechnisch verfehlt und verfassungsrechtlich bedenklich. Die Rechte des Schuldners nach ZKG werden unterbunden. Gründe für eine derartige Privilegierung einer einzelnen Gläubigergruppe sind nicht ersichtlich. Der gesamte Absatz nach Nummer 2 sollte ersatzlos wegfallen.

Will der Schuldner den auch sozialpolitisch erforderlichen Verrechnungsschutz in Anspruch nehmen, kommt es zu einer gesetzlichen Verpflichtung, einen zivilrechtlichen Vertrag über die Rückführung des Kredites in Höhe von mindestens 3 % des monatlichen Freibetrages abzuschließen – aufgrund der Pfändung kann der Schuldner dies ungeachtet seiner familiären Situation nur aus dem Unpfändbaren bestreiten. Im pfändbaren Bereich geht das AGB-Pfandrecht der Pfändung ohnehin vor und eine Verrechnung ist möglich. Kommt es hierzu nicht, entscheidet das sachfremde Vollstreckungsgericht über den Abschluss eines zivilrechtlichen Zwangsvertrages.

Die Vorschrift hebelt die Grenzen des Pfändungsschutzes ohne ausreichenden Grund aus und sanktioniert den Schuldner für Überschuldung. Sie bezieht sich nach dem Wortlaut auch nicht nur auf den Dispokredit bzw. die geduldete Überziehung, sondern auch auf andere Forderungen (z.B. Ratenkredite) des Zahlungsinstitutes (Absatz 1, 1. Satzteil). Diese sollen vorrangig bedient werden – ungeachtet einer wirksamen Pfändung und ungeachtet einer Insolvenz. Damit ist das generelle Gleichbehandlungsgebot aller Gläubiger im Insolvenzverfahren – eines der Grundprinzipien des Verfahrens - ohne Sachgrund zugunsten einer Gläubigergruppe aufgehoben. Im Insolvenzverfahren besteht auch keine Pflicht zur Rückzahlung. Hier führen auch Nullpläne im Ergebnis zur Restschuldbefreiung.

Ein "Kontrahierungszwang" innerhalb einer zivilprozessualen Regelung ist nicht nur systemfremd, sondern auch mit Blick auf das gesamte Rechtssystem eine – verfassungsrechtlich bedenkliche – Ausnahmeerscheinung. Alle sonstigen Fälle des gesetzlichen Kontrahierungszwangs betreffen Unternehmen mit Auftrag zur Grundversorgung – bzw. -vorsorge. Beispiele hierfür sind: Basiskonto (ZKG), Beförderungspflicht öffentlicher Bahnen (AEG), Netzanschlusspflicht für Strom- und Gasversorger (EnWG), Krankenversicherungspflicht (SGB V, VVG), etc.

Allein bei der KFZ-Haftpflicht gilt ein Kontrahierungszwang auch für Verbraucher. Dies allerdings wiederum zum Schutz der Allgemeinheit, nicht zugunsten eines Vertragspartners und im Rahmen einer Regelung, die eigentlich den Anwender "schützen" soll.

Der Dispositionskredit gehört nach den Wertungen des ZKG hierzu ausdrücklich nicht, er ist im verpflichtenden Leistungskatalog des Basiskontos nicht enthalten. Deshalb kann auch die Rückzahlung eines solchen Kredites kaum per Zwangsvertrag geregelt werden.

Der P-Konto-Inhaber wird in seiner Dispositionsfreiheit entgegen der Wertungen des EU-Gesetzgebers gegenüber dem kontoführenden Zahlungsinstitut gleich mehrfach eingeschränkt:

- Wechsel des Zahlungskontos ohne 3-Monats-Sperre

- Umwandlungsanspruch (bzgl. nicht von der Pfändung betroffenen Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos)
- Rückumwandlungsanspruch (durch faktisch verhinderten Kontowechsel)
- Rückzahlungsvereinbarungs-Pflicht

Das Verbot eines Kontenwechsels im Falle der Inanspruchnahme des Verrechnungsschutzes konterkariert im Ergebnis jede nachhaltige Schuldenregulierung.

Nicht einmal geregelt wurde, dass die Forderung im Zwei-Konten-Modell durch die Rückzahlung mit dem Verzugszinssatz zu verzinsen ist. In der Praxis werden die Beträge weiter mit dem hohen Dispozins verzinst, ohne dass es zu monatlichen Rückführungen durch Gutschrifteingang kommt.

Gewährt ein Zahlungsinstitut einen Dispokredit, muss es die Mittel im eingeräumten Rahmen jederzeit zur Verfügung stellen. Das damit einhergehende höhere wirtschaftliche Risiko und Engagement wird durch den Schuldner vor allem dadurch ausgeglichen, dass ein deutlich höherer Zinssatz zu zahlen ist. Darüber hinaus besteht jederzeitiger Zugriff durch Verrechnung mit eingehenden Gutschriften und einfache Kündigungsmöglichkeiten. Hinzu kommt das AGB-Pfandrecht, das eine Privilegierung vor anderen Gläubigern regelt – falls pfändbare Beträge vorhanden sind. Es ist nicht einzusehen, warum bei Überschuldung/Pfändung /Insolvenz diese Gläubigergruppe darüber hinaus weitere Privilegien erhalten soll. Es gilt das Prinzip bei Nichtzahlung: Rückführung nur im Rahmen der Pfändungsgrenzen – entweder durch freie Entscheidung des Schuldners, welchem Gläubiger bei knappen Ressourcen die Priorität einzuräumen ist. Das dürften in der überwiegenden Zahl der Fälle der Energieversorger und der Vermieter sein. Oder aber der Gläubiger wählt die gesetzlich vorgesehenen Mittel der Zwangsvollstreckung mit durchgehendem Schutz des Existenzminimums. Bei Überschuldung bleibt beiden Parteien die Möglichkeit ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten.

Weitergehender Bedarf nach gesetzlicher Schuldenregulierung besteht nicht.

Änderungsvorschlag:

- Ersatzlose Streichung des § 901 Absatz 1 nach Nummer 2.
- Prüfung einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Hinblick auf einen durchgehenden Schutz des Existenzminimums bei vertraglicher Verrechnung außerhalb von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

§ 902 ZPO Erhöhungsbeträge

Die Vorschrift übernimmt die Erhöhungsbeträge des § 850k Absatz 2 ZPO und erweitert sie noch um die Entgegennahme von Asylbewerberleistungen und Geldleistungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind". Das ist zu begrüßen – ebenso wie die Unpfändbarkeit der dem Schuldner gewährten Sozialleistungen, die den Grundfreibetrag übersteigen.

Es wird allerdings vorgeschlagen, die Nummer 3 dahingehend zu erweitern, dass auch Sozialleistungen gemäß der Nummer 1 für Unterhaltsberechtigte bzw. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die den Freibetrag der Bedarfsgemeinschaft/Familie übersteigen, hier erfasst werden. Es ist kein Sachgrund erkennbar, warum der Pfändungsschutz hier nur den Schuldner selbst erfasst. Denn die generelle Wertung des § 42 SGB II lautet: Sozialleistungen sind unpfändbar.

Änderungsvorschlag:

• § 902 Nummer 3 ZPO-E wird wie folgt ergänzt: "Geldleistungen, die der Schuldner für sich oder für Personen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft … entgegennimmt, in dem Umfang, …"

§ 903 ZPO Nachweis der Erhöhungsbeträge

Möchte der Schuldner Erhöhungsbeträge des § 902 ZPO in Anspruch nehmen, muss er hierfür den Nachweis gegenüber dem Kreditinstitut führen. Diese Regelung entspricht im Prinzip der alten Fassung.

(1) Neu ist, dass auch der Gerichtsvollzieher eine Bescheinigung über die Erhöhungsbeträge ausstellen kann. Trotz der Vorbehalte vieler Schuldner gegenüber Gerichtsvollziehern ist die Regelung nachvollziehbar, weil sie den potentiellen Kreis der Stellen, die Bescheinigungen ausstellen, erweitert.

Zu bedenken ist dabei, dass viele Schuldner "ihre" Gerichtsvollzieher zwar häufig bereits kennen und damit die Hürde für die Beantragung einer Bescheinigung gering sein dürfte. Auf der anderen Seite wird der Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers tätig, so dass es hier auch zu einem Rollenkonflikt kommen kann. Durch die Ausstellung der Bescheinigung gelangt der Gerichtsvollzieher zu Informationen über den Schuldner, die auch für die weitere Zwangsvollstreckung für den Gläubiger interessant sein könnten, wenn keine Vermögensauskunft abgegeben wurde oder diese länger zurück liegt.

Es muss daher im Zusammenspiel mit § 905 ZPO-E sichergestellt sein, dass der Gerichtsvollzieher für das Ausstellen der Bescheinigung eine freiwillige Option darstellt.

Allerdings dürfte die Bescheinigung durch den Gerichtsvollzieher mit Kosten verbunden sein. Nach dem Prinzip der Zwangsvollstreckung muss der Gläubiger die Kosten des Verfahrens vorstrecken. Sie müssen dann zusammen mit der Hauptforderung geltend gemacht werden. Muss nun der Schuldner Geld für eine gegen ihn gerichtete Forderung aufwenden, so ist dies systemwidrig. Mit Blick darauf, dass der Gerichtsvollzieher hier letztlich – als weitere Stelle – auch zur Entlastung der Justiz anstelle der Bestimmung durch das Vollstreckungsgericht tätig wird, ist an dieser Stelle zu fordern, dass die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers für den Schuldner jedenfalls gebührenfrei erfolgt. Denn auch Anträge des Schuldners an das Vollstreckungsgericht im Verfahren der Zwangsvollstreckung sind für diesen kostenlos.

(2) Neu ist, dass der Nachweis gegenüber dem Kreditinstitut auch mit einer codierten Erklärung der Sozialleistungsträger/ Familienkassen geführt werden kann. Hierzu werden die Leistungen mit einem Code versehen auf das Konto überwiesen. Das Zahlungsinstitut soll automatisch erkennen, dass die gezahlte Leistung unpfändbar ist.

Der generelle Gedanke, die bescheinigenden Stellen zu entlasten und Leistungen bereits durch die Überweisung automatisch freizustellen, ist zu begrüßen. Sie ist aber in der gefundenen Form nicht praktikabel und benachteiligt den Schuldner in einigen Konstellationen.

Insbesondere bleibt unklar, wie das Verhältnis der Bescheinigung und der codierten Erklärung zueinander ausgestaltet ist.

Es ist ohne weiteres möglich, dass der Schuldner codierte Leistungen erhält und solche, für die er auch eine Bescheinigung erhält. Es bleibt offen, wie hoch der Freibetrag bei Überschneidung in diesen Fällen ist. Bei einer Addition der Beträge – das einzig denkbare praktikable Verfahren für die Drittschuldner - kann der Freibetrag deutlich höher ausfallen als nach

bisheriger Regelung.

Darüber hinaus kann der Freibetrag bei einer geringeren Sozialleistung auch geringer ausfallen als der Grundfreibetrag. Damit wäre er gegenüber der bisherigen Regelung benachteiligt, denn er hat dann keine Möglichkeit mehr, zusätzliche kleinere Beträge zu schützen. Kann der Schuldner in solchen Fällen zusätzlich eine Bescheinigung vorlegen, um geringe Zuwendungen Dritter freizustellen? Und würde dann wiederum die Bescheinigung mit der Codierung addiert? Geht die Bescheinigung der Codierung vor? Dies wiederum würde das System de Codierung überflüssig machen.

Auch bei sogn. Aufstockern (geringes Arbeitseinkommen und ergänzende Sozialleistungen) gäbe es Probleme, wenn der Teil der Sozialleistungen per Codierung käme und im Übrigen eine Bescheinigung ausgestellt wird, die aber die gesamten Unterhaltspflichten pauschal berücksichtigt.

Probleme gibt es immer dann, wenn das pauschale "U"-System der Freibeträge mit Beträgen, die als Summe zu schützen sind, zusammen fällt. Wie wird dann der Freibetrag ermittelt? Das können weder Schuldner noch Zahlungsinstitut rechtssicher feststellen. Nach derzeitiger Rechtslage werden die Bereiche streng getrennt.

Vorgeschlagen wird deshalb, dieses System im Prinzip zu übernehmen. Alle Sozialleistungen sind verpflichtend per Codierung freizustellen und die Bescheinigung für die Fälle der Nummer 1 vorzusehen (gesetzlicher Unterhalt). Alternativ könnte man die Codierung auf die Fälle derjenigen Leistungen beschränken, die zu den normalen Erhöhungsbeträgen ihrer Höhe nach addiert werden (Kindergeld, Körper- und Gesundheitsschaden, einmalige Sozialleistungen) – in beiden Fällen wird ein Nebeneinander von Bescheinigung und Codierung für dieselbe Leistung vermieden.

Sozialleistungsträgern kann darüber hinaus ohne weiteres zugemutet werden, Leistungen verpflichtend mit einer Codierung zu versehen.

- (3) Für bestimmte Stellen wird in Absatz 2 eine Verpflichtung eingeführt, eine zertifizierte Bescheinigung zu verwenden. Das ist zu begrüßen und erhöht die Akzeptanz der Bescheinigung.
- (4) Absatz 3 regelt die Frage, wann Zahlungsinstitute eine neue Bescheinigung verlangen können und sollen. Generell soll das erst nach einer angemessenen Zeit der Fall sein die Begründung nennt hier ein bis drei Jahre. Jederzeit kann es eine neue Bescheinigung verlangen, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bescheinigung falsch ist. Das kann zum Beispiel die Volljährigkeit eines Kindes sein.

Das erscheint zu komplex und erhöht - mit Blick auf den gewählten unbestimmten Rechtsbegriff "angemessen" - die Rechtssicherheit gegenüber der heutigen Rechtslage nicht. Auch mit dieser Regelung wird die Handhabung durch die Zahlungsinstitute absehbar sehr unterschiedlich und damit für die Kontoinhaber nicht transparent sein. Auch heute wird in der Regel keine neue Bescheinigung vor Ablauf eines Jahres verlangt. Vorgeschlagen wird, die Vorschrift entsprechend der Regeln über eine neue Vermögensauskunft gemäß § 802d Abs. 1 ZPO zu fassen: Eine neue Bescheinigung kann verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bescheinigung/Erklärung unrichtig sind.

Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht. Entscheidend ist, dass der Schuldner rechtzeitig vor Ablauf der Bescheinigung hierüber verlässlich informiert wird. Dies greift § 908 ZPO-E auf.

(5) In Absatz 5 wird eine Verpflichtung bestimmter Stellen eingeführt, über die von ihnen gewährten Leistungen eine Bescheinigung auszustellen. Das ist zu begrüßen. Wegen des oben genannten Konfliktes von Codierung und Bescheinigung müsste die Stelle verpflichtet werden, eine vollständige Bescheinigung auszustellen.

Änderungsvorschlag:

- Die Bescheinigung durch den Gerichtvollzieher ist für den Schuldner eine freiwillige Option.
- Änderung des Gerichtsvollziehergesetzes: Informationen, die der Gerichtsvollzieher im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 903 ZPO erwirbt, dürfen im Verfahren der Zwangsvollstreckung nicht verwendet werden.
- Das Ausstellen einer Bescheinigung durch den Gerichtsvollzieher ist für den Schuldner nicht mit Kosten verbunden.
- Codierungen werden für bestimmte Leistungen verpflichtend eingeführt.
- Alternativ: Leistungsbescheide enthalten verpflichtend einen "Bescheinigungsteil"
- Regelungsbereiche der Bescheinigung nach § 903 Absatz 1 ZPO-E und der Codierung nach Absatz 2 werden getrennt.
- Neufassung des Absatzes 3: "Das Zahlungsinstitut darf …. nur verlangen, wenn der Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bescheinigung unrichtig ist."

§ 904 ZPO Nachzahlungen

Die Vorschrift bestimmt – im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.1.2018, Az. VII ZB 21/17 – ausdrücklich, dass auch später erfolgende Nachzahlungen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Pfändungsschutz genießen. Diese Klarstellung ist mit Blick auf die jahrelange Uneinigkeit der erstinstanzlichen Gerichte und daraus resultierender Rechtsunsicherheit, die sich bis heute in der tatsächlichen Umsetzung, z.B. durch Behörden, niederschlägt, zu begrüßen. Auch der Entfall der Rückrechnung bis zu einer "Bagatellgrenze" von 250,00 € dürfte die Handhabung in der Praxis vereinfachen.

§ 904 ZPO-E sieht dabei neu auch vor, dass Nachzahlungen von Sozialleistungen, soweit sie einen Betrag von 250 Euro übersteigen, per Bescheinigung freigestellt werden können. Die Bescheinigung hat den Zeitraum, auf den sich die Leistung bezieht, anzugeben.

Damit ist das Zahlungsinstitut verpflichtet festzustellen, ob und in welcher Höhe der nachgezahlte Betrag pfändungsgeschützt ist. Ob die Zahlungsinstitute tatsächlich immer alle für die Rückrechnung relevanten Informationen haben, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Dass durch die notwendige Rückrechnung in erster Linie die Drittschuldner belastet werden, liegt hier allerdings nahe. So müssen bei Umsetzung der Regelung die Zahlungsinstitute Unterlagen, die der laufenden Berechnung der Pfändungsfreigrenzen zugrunde liegen, dann auf unbestimmte Zeit aufbewahren, um zu einer Rückrechnung bei möglicherweise Jahre später erfolgender Nachzahlung imstande zu sein. Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang deshalb ggf., ob nicht die Sozialleistungsträger als Urheber der entsprechenden Leistungsberechnungen verpflichtet werden sollten, in den Nachzahlungsbescheiden direkt eine entsprechende Berechnungsübersicht und Zahlungsübersicht für die betreffenden Zeiträume aufzuführen.

Darüber hinaus könnten die ohnehin unpfändbaren Leistungen auch per Bescheinigung im Sinne von § 903 ZPO-E von den dort genannten Stellen freigestellt werden.

Jedenfalls aber sollte klargestellt werden, dass bei Streitigkeiten über die Gesamthöhe der pfändungsfreien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch für zurück liegende Zeiträume – in Abgrenzung zu § 906 Abs. 4 ZPO-E – trotz vorliegender Bescheinigungen jedenfalls eine Festsetzung der Unpfändbarkeit durch das Vollstreckungsgericht gemäß §§ 905 und 906 ZPO-E dann noch möglich ist.

Für Leistungen, die den Freibetrag überschreiten können (zum Beispiel Altersrenten), muss in jedem Fall eine Entscheidung des Gerichts gemäß § 906 ZPO-E verpflichtend eingeführt werden.

Änderungsvorschlag:

 Unpfändbare Nachzahlungen im Sinne § 902 ZPO-E können per Bescheinigung gemäß § 903 ZPO-E freigestellt werden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht zuständig.

§ 905 ZPO Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

(1) Die Vorschrift regelt die sogenannte Ersatzbescheinigung durch das Vollstreckungsgericht. Sie greift damit die Problematik auf, dass die Vollstreckungsgerichte in der Praxis nur äußerst selten dazu bereit waren, anstelle einer der aufgeführten Stellen den Freibetrag zu bestimmen – wenn der Schuldner eine Bescheinigung nicht erlangen konnte. In der Praxis stellen einige der vom Gesetz grundsätzlich vorgesehenen Stellen (z.B. Familienkasse, teilweise Jobcenter) grundsätzlich keine Bescheinigungen aus, örtlich gibt es faktisch oft nur 1 Stelle, die überhaupt dazu bereit ist. Die vorgeschlagene Variante 1b) ist schon vor diesem Hintergrund keine praktikable Option.

Um eine weitere Odyssee und damit Gefährdung eines zeitnahen Existenzminimums für den Schuldner auszuschließen, sprechen wir uns für Variante 1a aus. Dabei ist in der Begründung zu ergänzen, dass eine Versicherung des Schuldners ausreicht. Es kann ihm nicht zugemutet werden, eine Bescheinigung darüber, dass er keine Bescheinigung erhalten hat, zur Glaubhaftmachung von der angefragten Stelle zu beschaffen.

Insbesondere in ländlichen Gebieten und vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen, hier häufig auch geringen Öffnungs- und Sprechzeiten der potentiell infrage kommenden Stellen, sind die Varianten b und 2 abzulehnen.

Die Variante 2 mit dem Leistungsträger als "erster" Anlaufstelle für eine vollständige Bescheinigung geht an der bisherigen praktischen Umsetzung vorbei. Viele Leistungsträger bescheinigen grundsätzlich nicht. Diese Regelung ist allenfalls in Kombination mit einem verpflichtenden Bescheinigungsteil von Sozialleistungsbescheiden sinnvoll denkbar.

(2) Die Vorschrift lässt (über die Ausführungen in der Begründung explizit) die allgemeinen Verfahrensgrundsätze für die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts unberührt. Dies soll insbesondere für die Beschlussform und die Anhörung des Gläubigers gelten. Das ist abzulehnen und sollte geändert werden.

Zum einen benötigt der Schuldner eine Bescheinigung oder einen Nachweis sofort. Solange der Nachweis nicht bei dem Zahlungsinstitut vorgelegt wurde, können Erhöhungsbeträge nicht ausgezahlt werden. Das ist insbesondere für Familien mit Kindern ein nicht zumutbarer

Zustand. Bis jedoch eine Anhörung der Gläubiger durchgeführt wurde, können mehrere Wochen vergehen. Der lange Zeitlauf kann in der Folge bei den Drittschuldnern auch zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung möglicher Überträge gem. § 899 Absatz 2 ZPO-E führen.

Zum anderen ersetzt die Bestimmung des Freibetrages durch das Gericht lediglich die Bescheinigung einer der in § 903 ZPO-E genannten Stellen. Auch hier findet eine Gläubigeranhörung nicht statt. Darüber hinaus sind die in § 903 zu bescheinigenden Beträge nach § 902 ZPO-E pfändungsfrei. Die Bescheinigung hat daher nur deklaratorischen Charakter. Ein Ermessen besteht nicht. Auch dieser Umstand spricht gegen einen klassischen Beschluss des Gerichts – zumal die Bescheinigung kontobezogen wirkt, so dass sich die Frage stellt, ob ernsthaft alle Gläubiger einer Kontopfändung angehört werden sollen – und die von einem Schuldnerberater oder Gerichtsvollzieher nach Sichtung der relevanten Unterlagen ohne weiteres ausgestellt werden darf.

Die Festsetzung der Erhöhungsbeträge gemäß § 905 ZPO-E stellt keine eigene, vollstreckungsrechtliche Entscheidung des Vollstreckungsgerichts dar, die unter Abwägung von Gläubiger- und Schuldnerinteressen zu treffen ist, sondern das Vollstreckungsgericht stellt lediglich den Betrag fest, der bereits kraft Gesetzes nicht der Pfändung unterliegt. Den Gläubigern steht gegen die Anwendung gesetzlicher Freibeträge kein Rechtsmittel zur Verfügung, so dass eine Anhörung vor Festsetzung auch von daher nicht notwendig ist.

Änderungsvorschlag:

- Variante 1a) ist den beiden anderen Alternativen vorzuziehen.
- Ergänzung des § 905 ZPO: "Eine Anhörung der Vollstreckungsgläubiger findet nicht statt. Die Festsetzung des Gerichts ersetzt den Nachweis der Bescheinigung nach § 903 ZPO. Sie wirkt kontobezogen und ergeht nicht in der Form eines Beschlusses."

§ 906 ZPO Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 850k Absatz 3 und 4 ZPO. Dabei entfällt durch Klarstellung das Ermessen über das "ob" des Tätigwerdens des Vollstreckungsgerichts. Das ist zu begrüßen, weil hier viele Schuldner nach wie vor bereits in den Rechtsantragsstellen scheitern. Ihr Antrag auf Erhöhung der Freibeträge wird noch oft nicht einmal angenommen.

Allerdings sollte die Klarstellung auch insoweit gefasst werden, als auch kein Ermessen des Gerichts über das in den Bezug genommenen Vorschriften ohnehin bestehende hinaus gegeben ist.

Beispiel: Eine Erhöhung des Freibetrages auf den Wert der Pfändungstabelle des § 850c ZPO muss das Gericht vornehmen, auch wenn der Betrag gering ist. Denn hier sieht die Vorschrift kein Ermessen vor. Für Menschen, die am Existenzminimum leben, sind auch monatlich 20 Euro ein wichtiger Haushaltsbeitrag. Das Geld würde bei einer Lohnpfändung auch automatisch geschützt sein. Es gibt keinerlei Wertung, dass das Pfändungsschutzniveau im Bereich der Kontopfändung niedriger ausfallen sollte als bei der Quellenpfändung.

Positiv zu bewerten und ausdrücklich alternativlos ist die Möglichkeit, bei wechselnden Einkünften einen Blankettbeschluss zu beantragen, der auf den jeweils eingehenden Betrag einer bestimmten Quelle Bezug nimmt. Dabei sollte das Gericht aber verpflichtet werden,

mindestens den Grundfreibetrag in den Beschluss aufzunehmen. Andernfalls können Zahlungsinstitute immer jeweils erst zum Auszahlungstermin den aktuellen Freibetrag des Monats feststellen. Daneben ist durch den die Bezugnahme auf jedenfalls den Grundfreibetrag der Pfändungsschutz auch im Falle eines Quellenwechsels, wie z.B. in der Praxis häufig von Lohn zu Krankengeld, gesichert.

Andere Varianten sind nicht zumutbar. Der Schuldner kann nicht monatlich per Gerichtsbeschluss mit Gläubigeranhörung einen neuen Freibetrag feststellen lassen. Die diskutierte Variante eines Mittelwertes unterschreitet in Monaten mit höheren Einkünften den Pfändungsfreibetrag, der aber in Monaten mit weniger Einkommen nicht ausgeglichen werden kann. Damit werden Beträge pfändbar, die an sich dem Schuldner zustehen und nach gesetzlicher Wertung unpfändbar sind.

Es kann nicht dem Schuldner angelastet werden, dass über ein solch komplexes System dauerhafte Kontopfändungen zugelassen werden, die unwirtschaftlich sind und im Regelfall nur als Druckmittel verwendet werden.

Damit ein Blankett-Beschluss als vorgesehene dritte Stufe des Pfändungsschutzes in der Praxis auch in der Vielzahl der Fälle greift, wo mehrere Kontopfändungen, z.T. sowohl von privaten als auch öffentlichen Gläubigern zusammentreffen, sollte wiederum klar gestellt sein, dass der Beschluss des Vollstreckungsgerichts als kontobezogene Entscheidung den Freibetrag grundsätzlich festsetzt, damit der Schuldner nicht gezwungen ist, mehrere Vollstreckungsschutzanträge parallel zu stellen und im Falle der Verzögerung bei einer Stelle der Verlust von eigentlich unpfändbaren Beträgen durch Zeitablauf droht.

Änderungsvorschlag:

- Ergänzung des Absatzes 2: Satz 1: Die Vorschriften der §§ 850ff ZPO sind anzuwenden. Satz 2: "zu beziffern, wobei jeweils der Sockelbetrag als Mindestfreibetrag anzugeben ist."
- Einfügen eines Absatz 5: " Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts gilt für alle das Konto betreffenden Pfändungen

§ 907 ZPO Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

Die Verkürzung der Prognosefrist auf den Zeitraum "innerhalb der nächsten sechs Monate" ist zu begrüßen.

§ 908 ZPO Aufgaben des Zahlungsinstitutes

Neben der Auszahlung der unpfändbaren Beträge erlegt die Vorschrift den Zahlungsinstituten eine ganze Reihe von Pflichten auf.

Damit nimmt der Gesetzgeber eine langjährige Forderung der Beratungspraxis auf, die eine mangelnde Information der Schuldner bei der Einrichtung und Führung des P-Kontos beklagt hatte. Die Vorschrift ist daher sehr zu begrüßen.

Bei den aufgeführten Informationspflichten ist aber unbedingt zu ergänzen, dass die Informationen in einer Form und Sprache zu geben sind, die dem Empfängerhorizont angepasst sind. Denn nur wenn der Schuldner die Informationen auch versteht, kann er die von ihm geforderten Entscheidungen vernünftig treffen und Mitwirkungspflichten erfüllen. Die Erfah-

rungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Banksprache häufig nicht beim Kontoinhaber ankommt.

Absatz 2: Zunächst sollte klarstellend das Zahlungsinstitut zur ausdrücklichen Mitteilung verpflichtet werden, dass das Konto nun als P-Konto geführt und welcher Freibetrag zugrunde gelegt wird.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es erforderlich, dass der Schuldner alle notwendigen Informationen erhält – aber auch nicht mehr als die zur ordentlichen Kontoführung erforderlichen. Vor diesem Hintergrund wäre es ausreichend, wenn die jeweils aktuellen Verfügungsbeträge mitgeteilt werden sowie die Beträge, die zum Ablauf des Monats ausgekehrt würden, blieben sie auf dem Konto stehen.

Der optional vorgesehene Absatz 7 sollte umgesetzt werden. Gerade mit Blick auf die kurze Schutzfrist von 14 Tagen muss dem Kontoinhaber eine realistische Reaktions-Chance eingeräumt werden, die er nur bei rechtzeitiger Information wahrnehmen kann.

Optional ist in Absatz 8 vorgesehen, dass der Schuldner die angemessenen Kosten oder Auslagen der Informationen trägt. Dies kann er teilweise vermeiden, indem er auf die Informationen verzichtet. Damit wird künstlich eine vermeintlich vertragliche Vereinbarung der Infopflichten erzeugt, die aber nicht vorhanden ist.

Das ist abzulehnen. Zum einen ist es nicht Aufgabe des Schuldners, ein vom Gesetzgeber geschaffenes derart komplexes System, das nicht er selbst in Anspruch nehmen will, erst kostenpflichtig zu verstehen, damit er im Ergebnis monatlich über sein pfändungsfreies Einkommen verfügen kann. Zum anderen ist es der Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung beauftragt und die Kosten hierfür vorstrecken muss. Es wäre systemwidrig, würde der Schuldner damit durch die Hintertür gezwungen, einen Teil der Kosten bereits vorab zu begleichen.

Er kann auch nicht vernünftig darüber entscheiden, ob er auf die Informationen verzichten will, weil er in aller Regel gar nicht verstanden hat, um welche Information es sich handelt und welche Tragweite sie haben. Über den Kostendruck wird er damit faktisch seiner Rechte auf Information und damit einhergehend Pfändungsschutz beraubt.

Die BGH-Rechtsprechung zur Kostentagungspflicht von Pfändungsgebühren ist insoweit auch eindeutig. Der Gläubiger kommt hiermit einer gesetzlichen Pflicht zur Information nach.

Änderungsvorschlag:

- Ergänzung nach Absatz 1: "Bei der Mitteilung des Zahlungsinstitutes im Rahmen der folgenden Absätze orientieren sich Form und Sprache der Mitteilung an dem Empfängerhorizont der Mitteilung."
- Ergänzung von Absatz 2 vor 1.: " dass das Konto als P-konto geführt wird und welcher Freibetrag hinterlegt wurde."
- In Absatz wird geändert, in dem die Beträge nach Nummer 1 und 2 addiert werden.
 Nummer 3 kann entfallen. Zusätzlich wird der zum Ablauf des Monats für den Fall der nichtverfügung auszukehrende Betrag ausgewiesen.
- Absatz 7 wird wie vorgeschlagen umgesetzt.
- Absatz 8 wird nicht umgesetzt allenfalls mit Ausnahme der Kosten für die Mitteilung nach Absatz 6.

§ 909 ZPO Datenweitergabe, Löschungspflicht

Zu begrüßen ist die Verpflichtung der unverzüglichen Löschung des P-Kontos bei einer Auskunftei, wenn dieses nicht mehr geführt wird.

§ 910 Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen

Das Verfahren der Zertifizierung erscheint zu kompliziert und aufwändig.

Änderung der Insolvenzordnung

§ 36 InsO

Geregelt wird eine Klarstellung, dass das P-Konto in der Insolvenz nicht durch den Insolvenzverwalter freigegeben werden muss. Das ist zu begrüßen.

Insolvenzrechtlich ist die Formulierung "bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Guthabens durch den Insolvenzverwalter" missverständlich. Der Insolvenzverwalter muss nicht nur nicht, er darf sogar eine Freigabe gar nicht erteilen, weil er nicht verfügungsberechtigt i.S.d. §§ 80, 36 InsO ist über das Guthaben des P-Kontos unterhalb der Freigrenzen. Besser wäre also eine klarstellende Formulierung in die Richtung, dass das P-Konto bis zur geltenden Freigrenze nicht vom Insolvenzbeschlag erfasst ist.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass auch bei Umwandlung in ein P-Konto binnen des Zeitraums von einem Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahren (vgl. § 899 Abs. 2 S. 2 ZPO-E) dieses als insolvenzfest zu werten ist.

Änderungsvorschlag:

§ 36 Abs. 1 InsO wird wie folgt ergänzt:
 Das Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto unterfällt bis zur Höhe der nachgewiesenen Freibeträge, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung nicht von der Pfändung umfasst sind, nicht dem Verfügungsrecht des Insolvenzverwalters. Wird das Pfändungsschutzkonto binnen des Zeitraums von einem Monat nach Insolvenzeröffnung in ein P-Konto umgewandelt, finden die Regelungen gemäß §§ 115, 116 InsO keine Anwendung"